

ABWÄGUNG ZU DEN STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TÖB

Bebauungsplan Nr. 60
„Hinter Dilia“



Gemeinde Selfkant – Ortslage Höngen

November 2025

Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH

Am Rathaus 13

52538 Selfkant-Tüddern

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH

Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz

T 02431 973180

E info@vdh.com

W www.vdh.com



i. A. B. Sc. David Giang

Projektnummer: 24-164

INHALT

1	BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG: ABT. 6 – BERGBAU UND ENERGIE IN NRW	1
1.1	Eingabe vom 23.10.2024	1
1.1.1	Bergwerksfelder	1
1.1.2	Einwirkungen aus Sumpfungsmaßnahmen	1
1.1.3	Weitere Beteiligung	1
2	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 53 (IMMISSIONSSCHUTZ – EINSCHL. ANAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ).....	2
2.1	Eingabe vom 17.10.2025	2
2.1.1	Schadstoffemissionen	2
3	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 54 (WASSERWIRTSCHAFT – OBERE WASSERBEHÖRDE, GEWÄSSERENTWICKLUNG UND HOCHWASSERSCHUTZ).....	3
3.1	Eingabe vom 17.11.2025	3
3.1.1	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz	3
4	BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR	5
4.1	Eingabe vom 09.10.2024	5
4.1.1	Keine Bedenken	5
4.1.2	Militärische Flugzone	5
4.2	Eingabe vom 17.10.2025	5
4.2.1	Keine Bedenken	5
4.2.2	Militärische Flugzone	6
5	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: WEST PTI 24.....	6
5.1	Eingabe vom 17.10.2024	6
5.1.1	Keine Bedenken	6
5.2	Eingabe vom 20.10.2025	6
5.3	Keine Bedenken	6
6	ERFTVERBAND	7
6.1	Eingabe vom 13.10.2025	7
6.1.1	Flurnahe Grundwasserstände	7
6.1.2	Anlage: Übersichtsplan	7
7	GEOLOGISCHER DIENST NRW	8
7.1	Eingabe vom 02.10.2024	8
7.1.1	Erdbebengefährdung	8
7.1.2	Schutzgut Boden	9
8	INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN	9
8.1	Eingabe vom 06.11.2024	9

8.1.1	Keine Bedenken	9
8.2	Eingabe vom 13.11.2025	9
8.2.1	Keine Bedenken	9
9	KREIS HEINSBERG: FEDERFÜHRUNG	10
9.1	Eingabe vom 05.11.2024	10
9.1.1	Bauordnungsamt und Gesundheitsamt	10
9.1.2	Straßenverkehrsamt	10
9.1.3	Untere Bodenschutzbehörde	10
9.1.4	Untere Immissionsschutzbehörde	11
9.1.5	Untere Naturschutzbehörde	11
9.1.6	Untere Wasserbehörde	11
9.1.7	Aufgabenträger für den ÖPNV	12
9.1.8	Anlage: Brandschutzdienststelle mit Schreiben vom 21.10.2024	12
9.2	Eingabe vom 14.11.2025	17
9.2.1	Gesundheitsamt, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung	17
9.2.2	Bauordnungsamt	17
9.2.3	Brandschutzdienststelle	17
9.2.4	Straßenverkehrsamt	17
9.2.5	Untere Bodenschutzbehörde	18
9.2.6	Untere Immissionsschutzbehörde	18
9.2.7	Untere Naturschutzbehörde	19
9.2.8	Untere Wasserbehörde	19
10	LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG NIEDERRHEIN – HAUPTSITZ MÖNCHENGLADBACH	20
10.1	Eingabe vom 08.10.2024	20
10.1.1	Lärmschutz	20
10.2	Eingabe vom 15.10.2025	20
10.2.1	Lärmschutz	20
11	LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE	21
11.1	Eingabe vom 10.10.2024	21
11.1.1	Keine Bedenken	21
11.2	Eingabe vom 14.11.2025	21
11.2.1	Keine Bedenken	21
12	LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW: KREISSTELLEN HEINSBERG, VIERSEN	21
12.1	Eingabe vom 23.10.2024	21
12.1.1	Immissionen	21
12.1.2	Kompensationsmaßnahmen	22
12.2	Eingabe vom 23.10.2025	22

	12.2.1 Geruchsimmissionen	22
13	NEW NETZ GMBH.....	23
13.1	Eingabe vom 14.10.2024	23
13.1.1	Versorgungsleitungen	23
13.2	Eingabe vom 20.10.2025	24
13.2.1	Keine Bedenken	24
14	REGIONETZ GMBH.....	24
14.1	Eingabe vom 22.10.2024	24
14.1.1	Keine Bedenken	24
14.2	Eingabe vom 03.11.2025	25
14.2.1	Keine Bedenken	25
15	WASSERVERBAND EIFEL-RUR.....	25
15.1	Eingabe vom 02.10.2024	25
15.1.1	Keine Bedenken	25
15.2	Eingabe vom 14.10.2025	25
15.2.1	Keine Bedenken	25
16	WESTVERKEHR GMBH.....	25
16.1	Eingabe vom 22.10.2024	25
16.1.1	Keine Bedenken	25

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, Veröffentlichung, Textliche Festsetzungen und Hinweise

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG: ABT. 6 – BERGBAU UND ENERGIE IN NRW		
1.1 Eingabe vom 23.10.2024		
1.1.1 Bergwerksfelder		
zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Der o.g. Planungsbereich liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Havert 2“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen.	Die Lage des Plangebiets auf einem verliehenen Bergwerksfeld erfordert keine Änderung der Plankonzeption, da allein hierdurch keine bodenrechtlichen Spannungen erzeugt werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Aussagen hierzu werden in das Kapitel 2.1.8 „Kultur- und Sachgüter“ des Umweltberichts aufgenommen. Im Bebauungsplan wird der folgende Hinweis in ergänzt: <i>„13. Bergwerksfelder Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld ‚Havert 2‘. Eigentümerin ist die RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2, 45141 Essen.“</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
1.1.2 Einwirkungen aus Sumpfungsmaßnahmen		
Der Planungsbereich liegt im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung für den rheinischen Braunkohlenbergbau. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ist ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.	Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung durch z. B. bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Aussagen hierzu werden in das Kapitel 2.1.4 „Wasser“ des Umweltberichts aufgenommen. Im Bebauungsplan ist bereits der Hinweis Nr. 10 enthalten.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
1.1.3 Weitere Beteiligung		
Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141	Die RWE Power AG und der Erftverband wurden am Verfahren beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben. Im Rahmen der Beteiligung zur	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Essen, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.	Veröffentlichung wird ihnen erneut die Gelegenheit zur Stellungnahme geboten.	
2 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 53 (IMMISSIONSSCHUTZ – EINSCHL. ANAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ)		
2.1 Eingabe vom 17.10.2025		
2.1.1 Schadstoffemissionen		
unter Nr. 2.1.5 im Umweltbericht erfolgen mit Bezug auf Daten aus dem Emissionskataster Luft NRW des LANUK NRW Angaben zur Belastung (Immissionen). Das LANUK NRW weist auf seinen Internetseiten zum Emissionskataster darauf hin, dass von den Emissionen nicht direkt auf die Immissionen geschlossen werden kann. Für die Mengenangaben in Tabelle 7 des Umweltberichts wird von hier zudem eine Überprüfung angeregt.	Der Hinweis von LANUK NRW bezüglich der Emissionen wird im Umweltbericht ergänzt. Die Tabelle 7 wird überprüft und die Werte werden entsprechend angepasst.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Weitere Anmerkungen oder Hinweise zur o. a. Bauleitplanung ergeben sich unter Berücksichtigung der durch das Dezernat 53 zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange nicht.		
3 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 54 (WASSERWIRTSCHAFT – OBERE WASSERBEHÖRDE, GEWÄSSERENTWICKLUNG UND HOCHWASSERSCHUTZ)		
3.1 Eingabe vom 17.11.2025		
3.1.1 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz		
Länderübergreifender Raumordnungsplan Hochwasserschutz Am 01. September 2021 ist die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in Kraft getreten (abrufbar unter: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start-bkBundesanzeiger_BGBl&jumpTobgbl121s3712.pdf). Das übergreifende Ziel dieses Raumordnungsplans ist es, das Hochwasserrisiko in Deutschland für Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie kritische Infrastrukturen zu minimieren und dadurch mögliche Schadenspotenziale einzugrenzen. Die in der Anlage der Verordnung aufgeführten Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind daher im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen. Grundsätzliches Mit der Einführung dieses Raumordnungsplans führt der Bund u. a. einen risikobasierten Ansatz in der Raumplanung ein, um Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten in den durch Hochwasser bedrohten Gebieten im Raumplanungsprozess stärker zu berücksichtigen. Die Wasserwirtschaft unterstützt die Kommunalplanung hierbei durch die Übermittlung der erhobenen Daten zu den Grundlagen der Wasserwirtschaft. Die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt; es erfolgt eine weitgehende Bezugnahme auf die Definitionen und die Gebietskulissen des Fachrechts. Die Verordnung nimmt eine verstärkte Berücksichtigung von Flächen außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten in den Blick; diese Flächen weisen statistisch ein zunehmendes Schadenspotential auf.	Die vorgetragenen Belange werden in Kapitel 2.4 „Wasser-, Hochwasser- und Starkregenschutz“ der Begründung bereits berücksichtigt. Das Plangebiet wird von keinen festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten überlagert. Heilquellen sind im Plangebiet und im von der Planung betroffenen Umfeld nicht vorhanden. Das Plangebiet wird nicht von Überschwemmungsgebieten oder Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten überlagert. Die Hochwassergefahrenkarte und die Hochwasserrisikokarte zeigen ebenfalls keine Betroffenheit auf. Gemäß der Starkregengefahrenhinweiskarte ist das Plangebiet bei seltenen und extremen Wetterereignissen von Wasseransammlungen betroffen. Diese treten in geringem Maß im nördlichen Bereich des Plangebiets auf (bis zu 15 cm). Diesbezüglich können Maßnahmen getroffen werden, mit denen sichergestellt wird, dass die Flächen bebaubar sind. Die Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Der kommunalen Bauleitplanung obliegt die Konkretisierung des BRPHV und eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Zielen und Grundsätzen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gebe ich hierzu folgende Hinweise: Zu I.1.1. (Z) Ich weise darauf hin, dass die Risiken von Hochwasser in dem Planungsraum zu prüfen sind. Neben der Eintrittswahrscheinlichkeit und der räumlichen und zeitlichen Auswirkung im Hochwasserfall sind auch die Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit für eine Risikoabschätzung zu betrachten. Die amtlichen Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten können unter https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwassergefahrenkarten-und-hochwasserrisikokarten-8406 abgerufen werden. Zu I.2.1. (Z) Bei der Einschätzung des Risikos aus Starkregenereignissen können die vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) veröffentlichte Starkregen-gefahrenhinweiskarte für NRW (abzurufen unter www.klimaanpassung-karte.nrw.de im Handlungsfeld Hochwasserschutz) eine hilfreiche Grundlage bieten. Ebenso können die kommunalen Starkregenrisikomanagementkonzepte hinzugezogen werden, insoweit diese für den angehenden Planungsraum erstellt wurden. Zu II.1.2 (Z), II.1.4 (G), II.1.5 (G), II.1.6 (G) und II.2.3. (Z) Es ist zu prüfen, ob in dem angegebenen Planungsraum nachfolgende Maßnahmen derzeit in Abstimmung sind oder/und zukünftig geplant werden sollten: Freihaltung von Flächen für eine Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen oder zur Deichrückverlegung Gewässerausbauverfahren mit Auswirkungen auf den Hochwasserschutz Hochwasserschutzmaßnahmen zur Sicherung der Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramm Es ist im Einzelfall zu prüfen und abzustimmen, ob der angegebene Planungsraum gegen eine dieser beabsichtigten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen spricht. Auskunft hierüber können bei den Unterhaltungs- und Ausbaupflichtigen oder den zuständigen Wasserbehörden eingeholt werden. Zu II.2.2 (G) Insbesondere weise ich auf die Prüfung der unter Satz 2 Nummer 1 genannten Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Flächen und Satz 2 Nummer 2 genannten Umpfanung und Umbau vorhandener Siedlungen und Siedlungsstrukturen hin. Zu II.3 (G) Insbesondere weise ich auf das Planungs- und Genehmigungsverbot von in Satz 1 Nummer 3 genannten baulichen Anlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten hin.		
4 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR		
4.1 Eingabe vom 09.10.2024		
4.1.1 Keine Bedenken		
vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.1.2 Militärische Flugzone		
Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich einer militärischen Flugzone befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.	Wegen zurückliegender Verfahren liegen hinreichende Kenntnisse darüber vor, dass die bezeichneten Immissionen die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage stellen. Zudem sind bereits Siedlungsnutzungen, die ggf. für die genannten Belange empfindlich sein könnten, im direkten Umfeld vorhanden. Vor diesem Hintergrund ist eine Änderung der Plankonzeption nicht erforderlich und die Stellungnahme wird lediglich zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.2 Eingabe vom 17.10.2025		
4.2.1 Keine Bedenken		
vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
4.2.2 Militärische Flugzone		
Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich einer militärischen Flugzone befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.	Wegen zurückliegender Verfahren liegen hinreichende Kenntnisse darüber vor, dass die bezeichneten Immissionen die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage stellen. Zudem sind bereits Siedlungsnutzungen, die ggf. für die genannten Belange empfindlich sein könnten, im direkten Umfeld vorhanden. Vor diesem Hintergrund ist eine Änderung der Plankonzeption nicht erforderlich und die Stellungnahme wird lediglich zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: WEST PTI 24		
5.1 Eingabe vom 17.10.2024		
5.1.1 Keine Bedenken		
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.2 Eingabe vom 20.10.2025		
5.3 Keine Bedenken		
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
6 ERFTVERBAND		
6.1 Eingabe vom 13.10.2025		
6.1.1 Flurnahe Grundwasserstände		
im Bereich des Plangebietes treten flurnahe Grundwasserstände auf. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Lenkenhoff, Abteilung G1 - Monitoring Tagebaue, Tel.Nr. 02271/88-1294, E-Mail: Petra.Lenkenhoff@erftverband.de.	Die vorgetragenen Belange bezüglich der flurnahen Grundwasserstände wird im Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen: „16. Flurnahe Grundwasserstände Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können flurnahe Grundwasserstände auftreten.“	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
6.1.2 Anlage: Übersichtsplan		
 Übersichtsplan: - Gewässer - Kanäle (Erftverband/EV-Bekannt) - Grundwasserstellen Erftverband - GW-Messstellen Erftverband inaktiv - GW-Messstellen Fremdunternehmen - GW-Messstellen Fremdunternehmen inaktiv - Eigentum Ev Maße sind örtlich zu prüfen! Die tatsächliche Lage der Leitung kann von der im Plan dargestellten Lage abweichen! Maßstab 1:2.500 Erftverband Stand: 03.11.2025 Gleichbissdaten Land NRW (2017)	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
7 GEOLOGISCHER DIENST NRW		
7.1 Eingabe vom 02.10.2024		
7.1.1 Erdbebengefährdung		
zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Gemeinde Selfkant, Gemarkung Höngen und ist der Erdbebenzone 2 sowie der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt und stellt den Stand der Technik dar. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Wenn eine Bemessung nach Stand der Technik erfolgen soll, so ist DIN EN 1998 heranzuziehen. Hierbei ist zu beachten, dass sich die dann anzuwendende Untergrundklasse von der Untergrundklasse nach DIN 4149 unterscheiden kann.	Die mit der Erdbebengefährdung verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung durch z. B. bautechnische Maßnahmen bewältigt werden können. Aussagen über die Erdbebengefährdung werden in das Kapitel 2.6 „Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen“ des Umweltberichts aufgenommen. Im Bebauungsplan wird der folgende Hinweis in ergänzt: „14. Erdbebengefährdung <i>Das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklasse der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Karte DIN 4149 Juni 2006, in der Erdbebenzone 2 in der Untergrundklasse „S“ (Gebiete tiefer Beckenstrukturen mit mächtiger Sedimentfüllung). Die in DIN 4149 genannten bautechnischen Maßnahmen sind zu berücksichtigen.“</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.		
7.1.2 Schutzgut Boden		
Schutzgut Boden Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren, da der landschaftspflegerische Begleitplan noch nicht aufgestellt worden ist.	Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag wurde zur Veröffentlichung erstellt. Bei der dazugehörigen Beteiligung wird dem Geologischen Dienst erneut die Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben, gegeben.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
8 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN		
8.1 Eingabe vom 06.11.2024		
8.1.1 Keine Bedenken		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.2 Eingabe vom 13.11.2025		
8.2.1 Keine Bedenken		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
9 KREIS HEINSBERG: FEDERFÜHRUNG		
9.1 Eingabe vom 05.11.2024		
9.1.1 Bauordnungsamt und Gesundheitsamt		
nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan Nr. 60 „Hinter Dilia“, Selfkant-Höngen. Seitens des Bauordnungsamtes sowie des Gesundheitsamtes werden keine Bedenken geäußert. Das Straßenverkehrsamt, die untere Bodenschutzbehörde, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Naturschutzbehörde, die untere Wasserbehörde sowie der Aufgabenträger für den ÖPNV nehmen wie folgt Stellung:	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Bauordnungsamt und das Gesundheitsamt keine Bedenken vortragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.1.2 Straßenverkehrsamt		
Straßenverkehrsamt: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen ist rechtzeitig mit dem Straßenverkehrsamt abzustimmen. Es wird darum gebeten, darauf zu achten, dass der Gehweg eine Mindestbreite von 2,00 Meter betragen soll. Nicht selten werden zu schmale Gehwege bemängelt.	Die Plankonzeption sieht vor, dass die öffentlichen Straßenverkehrsflächen als Mischverkehrsfläche ausgebaut werden. Die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsfläche ist im Zuge der Ausbauplanung sodann mit dem Straßenverkehrsamt abzustimmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.1.3 Untere Bodenschutzbehörde		
Untere Bodenschutzbehörde: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplan bestehen aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Aufgrund der vorherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes wird es für erforderlich gehalten, den Oberboden repräsentativ gem. Tabelle 4 und 5 der Bundesbodenschutzverordnung untersuchen zu lassen.	Auf Grundlage des geotechnischen Gutachtens wurden Mischproben des Mutterbodens und des darunterliegenden Lösslehms gemäß den Parametern der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) untersucht. Die Analysen ergaben keine relevanten Schadstoffgehalte; für den Bodenaushub wird eine Einstufung in EBV-Klasse BM-0 erwartet. Das Gutachten weist darauf hin, dass der oberflächennahe Mutterboden erhöhte TOC-Gehalte aufweisen könnte. Für eine Umlagerung des Bodens auf Grünflächen oder andere durchwurzelbare Bodenschichten ist daher eine Prüfung der Vorsorgewerte nach Bundesbodenschutzverordnung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	(BBodSchV) erforderlich. Eine explizite Untersuchung nach den Tabellen 4 und 5 der BBodSchV wurde im Rahmen dieses Gutachtens nicht durchgeführt; die Notwendigkeit einer ergänzenden Überprüfung wird ausdrücklich erwähnt. Diese vertiefte Untersuchung der Vorsorgewerte wird im Rahmen des weiteren Genehmigungsverfahrens erfolgen.	
9.1.4 Untere Immissionsschutzbehörde		
Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn in den textlichen Festsetzungen der Hinweis bestehen bleibt: Stationäre Geräte „Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat im Plangebiet unter Beachtung des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI; www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Der Hinweis zu den stationären Geräten bleibt weiterhin im Bebauungsplan bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.1.5 Untere Naturschutzbehörde		
Untere Naturschutzbehörde: Gegen die Planung bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die Fläche befindet sich außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Die grünordnerischen Festsetzungen sowie die Vorgaben zur Gestaltung der Gärten werden begrüßt. Eine Stellungnahme zum Artenschutz und zum erforderlichen externen Kompensationsumfang erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Gutachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Eine Artenschutzprüfung wurde durch das Büro für Freiraumplanung D. Liebert erstellt. Darin werden Maßnahmen dargestellt, durch deren Umsetzung das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden werden kann. Die Maßnahmen wurden in die Planunterlagen aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.1.6 Untere Wasserbehörde		
Untere Wasserbehörde: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 der Gemeinde Selfkant bestehen keine grundsätzlichen Bedenken aus Sicht der unteren	Ein geotechnisches Gutachten mit Versickerungsversuchen liegt bereits vor und bestätigt die grundsätzliche Eignung der tieferen Bodenschichten für eine Versickerung von Niederschlagswasser (kf-Wert ca. 1×10^{-5} m/s).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Wasserbehörde. Im weiteren Verfahren ist allerdings die Vorlage eines geotechnischen Gutachtens mit Versickerungsversuchen im Bereich der geplanten Versickerungsanlagen erforderlich. Unter den Textlichen Festsetzungen kann bei den Hinweisen der Hinweis Nr. 12. aufgrund der Ersatzbaustoffverordnung komplett entfallen. Beim Hinweis Nr. 13. kann die Endziffer der Telefonnummer von -19 auf -58 geändert werden.	Der Hinweis Nr. 12 „Einbau von RCL“ wird wie gewünscht gestrichen. Die im Hinweis Nr. 13 „Geothermie“ angegebene Telefonnummer wird angepasst.	
9.1.7 Aufgabenträger für den ÖPNV		
Aufgabenträger für den ÖPNV: Es wird um Ergänzung von Informationen im Erschließungskonzept zur Anbindung des Plangebietes an den ÖPNV (z.B.: Entfernung nächstgelegene Haltestelle; Linienanbindung, Takt) gebeten. Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.	Aussagen zur nächstgelegenen Bushaltestelle wurde im Kapitel 3.2 „Erschließungskonzept“ ergänzt. Demnach befinden sich die nächstgelegenen Bushaltestellen „Höngen Zehntweg“ sowie „Höngen Schmitz“ jeweils in einer fußläufigen Entfernung von rund 350 m zum Plangebiet.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
9.1.8 Anlage: Brandschutzdienststelle mit Schreiben vom 21.10.2024		
zu dem o. g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen: Brandschutz Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind: 1. Öffentliche Verkehrsfläche Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind.	Die vorgetragenen Belange betreffen die Ebene der Genehmigungsplanung bzw. Bauausführung. Die geplanten Festsetzungen des vorliegenden Bauungsplans eröffnen jedoch Bebauungsmöglichkeiten, unter deren Berücksichtigung eine Wahrung der vorgetragenen Belange möglich ist. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§4BauONRW). Bei Gebäude der Klasse 4 + 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrebewegungsflächen einzuplanen (Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr). 2. Löschwasserversorgung Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter oder -brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschutz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt: „Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen.“ Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen: • Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. • Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. • Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
(Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. - Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. - Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. - Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen. - Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z. B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. - Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten. - Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z. B. Muster-Industriebau-Richtlinie. In den Vorlagen zum Bauantrag, z. B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen. Quelle: Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (2018-4) „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“		

Stellungnahmen				Abwägungsvorschläge		Beschlussvorschläge
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend - hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h
klein	24	48		96		96
mittel	48	96		96		192
groß	96	96		192		192
Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, z. B. durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden. Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen. 3. Zugänglichkeit der Grundstücke / Rettungswege Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und						

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Bewegungsflächen entsprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrebewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen. 4. Hinweis Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
9.2 Eingabe vom 14.11.2025		
9.2.1 Gesundheitsamt, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung		
nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplanverfahren Nr. BP 060, Gemeinde Selfkant. Das Gesundheitsamt sowie der Sachbearbeiter ÖPNV des Amtes für Umwelt und Verkehrsplanung haben keine Bedenken geäußert. Das Bauordnungsamt, die Brandschutzdienststelle, das Straßenverkehrsamt, die untere Bodenschutzbehörde, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Naturschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.2.2 Bauordnungsamt		
Bauordnungsamt: Aus bauordnungs- und planungsrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Hinweis: In der zeichnerischen Darstellung sind für die nördliche Bebauung entlang des Biesener Weg keine Bezugspunkte zur Bestimmung der Höhenlage baulicher Anlagen sowie für die Bestimmung der mittleren Wandhöhe und der Abstandsflächen angegeben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Für die nördliche Bebauung ist der Bezugspunkt 46,80 m über NHN maßgebend.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.2.3 Brandschutzdienststelle		
Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Meine Stellungnahme vom 21.10.2024 findet weiterhin Beachtung.	Die Stellungnahme vom 21.10.2024 wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgewogen (vgl. Nr. 9.1.8 dieser Tabelle). Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.2.4 Straßenverkehrsamt		
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen bitte ich rechtzeitig mit mir abzustimmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
9.2.5 Untere Bodenschutzbehörde		
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Entsorgung der privaten sowie öffentlich anfallenden Niederschlagswasser über eine zentrale Anlage ist zu begrüßen. Für die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund ist beim Landrat des Kreises Heinsberg -untere Wasserbehörde- eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Der Antrag hat gemäß dem Merkblatt DWA-A 138 und den dazugehörigen Regelwerken zu erfolgen. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr.: 0 24 52/13-61 44 bzw. 02452/13-61 60. Metalldacheindeckungen mit Zink oder Kupfer oder anderen gewässerschädigenden Substanzen sind nicht zulässig, sofern die Eindeckungen nicht mit einer geeigneten Beschichtung versehen sind.	Das Niederschlagswasser der privaten Grundstücke soll jeweils direkt auf den eigenen Grundstücken versickern. Das Niederschlagswasser der öffentlichen Straße hingegen wird in den zentralen öffentlichen Grünflächen gesammelt und dort versickert. Zusätzlich wird ein Hinweis auf die Einleitung von Niederschlagswasser in den Bebauungsplan aufgenommen: „17. Einleitung von Niederschlagswasser Für die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund ist beim Landrat des Kreises Heinsberg -untere Wasserbehörde- eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Der Antrag hat gemäß dem Merkblatt DWA-A 138 und den dazugehörigen Regelwerken zu erfolgen. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr.: 0 24 52/13-61 44 bzw. 02452/13-61 60. Metalldacheindeckungen mit Zink oder Kupfer oder anderen gewässerschädigenden Substanzen sind nicht zulässig, sofern die Eindeckungen nicht mit einer geeigneten Beschichtung versehen sind.“	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
9.2.6 Untere Immissionsschutzbehörde		
Gegen die o.g. Planungen bestehen keine Bedenken, wenn folgender Hinweis zu stationären Geräten im endgültigen Bebauungsplan bestehen bleibt: Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken haben im Plangebiet unter Beachtung des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI; www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen. Des Weiteren sind die Abwehrrechte des benachbarten landwirtschaftlichen Betriebs gegen heranrückende Wohnbebauung für den Fall von möglichen späteren Betriebserweiterungen in die Planungen mit einzubeziehen, auch wenn das Geruchsgutachten der ANECO – Institut für Umweltschutz GmbH & Co., Wehnerstraße 1-7, 41068 Mönchengladbach, Berichts-Nr. 70555-001	Der entsprechende Hinweis Nr. 10 „Stationäre Geräte“ ist Bestandteil des Bebauungsplans und bleibt unverändert bestehen. Die Hinweise auf mögliche Abwehrrechte des benachbarten landwirtschaftlichen Betriebs werden zur Kenntnis genommen. Das vorliegende Geruchsgutachten bestätigt die Einhaltung der maßgeblichen Immissionswerte. Die derzeitige Betriebsführung wird nicht eingeschränkt. Die konkreten Erweiterungsabsichten wurden bereits im Gutachten berücksichtigt. Der Betrieb	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

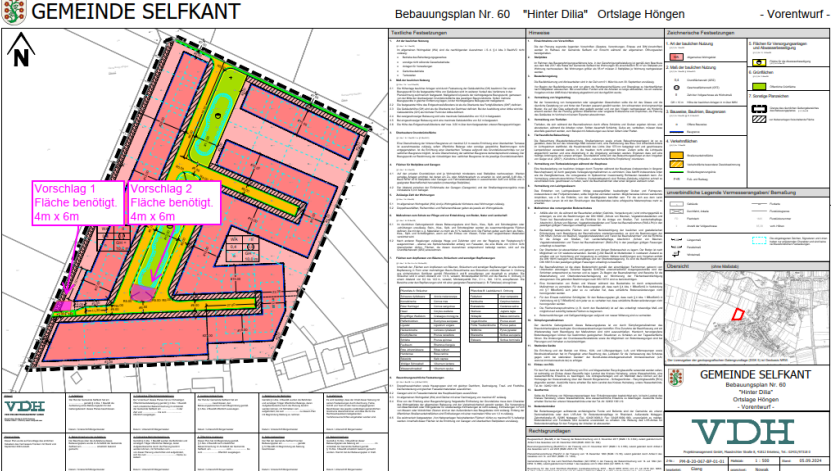
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
vom 06.02.2025 zum jetzigen Stand die Einhaltung der Geruchsimmissionswerte errechnet.	behält seinen Bestandsschutz. Die Planung wahrt die Nutzungskonflikte durch angemessene Abstände und eine maßvolle städtebauliche Dichte. Ein Anpassungsbedarf für die Planung besteht nicht.	
9.2.7 Untere Naturschutzbehörde		
Gegen die Planung bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die Fläche befindet sich außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Die grünordnerischen Festsetzungen innerhalb des Plangebietes sind entsprechend des landschaftspflegerischen Begleitplanes mit Stand September 2025 umzusetzen. Dies gilt ebenfalls für die artenschutzfachlichen Maßnahmen, die im Rahmen des Artenschutzgutachtens des Büros für Freiraumplanung Liebert mit Stand 04. September 2025 festgesetzt wurden. Das extern zu kompensierende Defizit beträgt 21.870 Ökopunkte und soll auf Wunsch der Gemeinde durch Beteiligung an Naturschutzmaßnahmen des Kreises Heinsberg kompensiert werden. Somit wäre eine Zahlung in Höhe von 78.732,00 € innerhalb eines Jahres nach Beginn der Erschließungsmaßnahmen an den Kreis Heinsberg zu zahlen, der den Betrag dann zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet.	Die vorgetragenen Belange bezüglich der Zahlung der Kompensationsmaßnahmen betreffen die Ebene der Genehmigungsplanung bzw. Bauausführung. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.2.8 Untere Wasserbehörde		
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Aufgrund der vorherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes ist es erforderlich, den Oberboden repräsentativ gemäß Tabelle 4 und 5 der Bundesbodenschutzverordnung untersuchen zu lassen.	Die vorgetragenen Belange bezüglich der Untersuchung des Oberbodens BBodSchV betrifft die bodenschutzrechtliche Bewertung im Zuge der späteren Erschließung bzw. Bauausführung. Ein Anpassungsbedarf für den Bebauungsplan ergibt sich hieraus nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
10 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG NIEDERRHEIN – HAUPTSITZ MÖNCHENGLADBACH		
10.1 Eingabe vom 08.10.2024		
10.1.1 Lärmschutz		
der Bebauungsplan Nr. 060 liegt im Umfeld der L228 im Abs. 2,2. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen. Sofern Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Das Plangebiet rückt gegenüber den bestehenden Wohngebieten im direkten Umfeld nicht näher an die bestehenden, übergeordneten Verkehrsstraßen ran. Insofern besteht kein Anfangsverdacht für die Annahme, dass die Planung ein Erfordernis zur Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen gegenüber verkehrsbedingten Emissionen begründet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.2 Eingabe vom 15.10.2025		
10.2.1 Lärmschutz		
der Bebauungsplan Nr. 060 liegt im Umfeld der L228 im Abs. 2,2. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen. Sofern Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Das Plangebiet rückt im Vergleich zu den bestehenden Wohngebieten im direkten Umfeld nicht näher an die bestehenden übergeordneten Verkehrsstraßen heran. Insofern besteht kein Anfangsverdacht für die Annahme, dass die Planung ein Erfordernis für die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen gegenüber verkehrsbedingten Emissionen begründet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
11 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE		
11.1 Eingabe vom 10.10.2024		
11.1.1 Keine Bedenken		
Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11.2 Eingabe vom 14.11.2025		
11.2.1 Keine Bedenken		
Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW: KREISSTELLEN HEINSBERG, VIERSEN		
12.1 Eingabe vom 23.10.2024		
12.1.1 Immissionen		
zu der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen haben wir im parallelen Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans Stellung genommen. In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Ziffer 7.3 auf mögliche Immissionen eingegangen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass immissionsschutzrechtliche Belange durch die Planung nicht erkennbar berührt seien. Dieser Bewertung können wir nicht folgen, da sich innerhalb des 600-m-Radius - in Anlehnung an Ziffer 4.4.2 des Anhangs 7 (Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen) zur TA Luft – ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Rinderhaltung befindet. Daher wird die Erstellung eines Geruchsgutachtens angeregt, zum einen um die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes durch die heranrückende Bebauung nicht zu gefährden, zum anderen um	Für das geplante Wohngebiet wurde eine Geruchsimmissionsprognose durch das Fachbüro ANECO erstellt, um die Auswirkungen des ca. 300 m südwestlich gelegenen landwirtschaftlichen Betriebs Wilms (Milchwirtschaft mit 171 Großvieheinheiten) auf die Geruchssituation zu bewerten. Grundlage der Berechnungen sind die Emissionsfaktoren der VDI-Richtlinie 3894 sowie eine konservative Annahme, wonach Stallungen ganzjährig emittieren und sämtliche Fahrhilfen im Anschnitt stehen. Zudem wurden der geplante Güllehochbehälter (mit emissionsminderndem Folienzeltedach), der Festmistplatz sowie sieben Fahrhilfen berücksichtigt. Die Ausbreitungsberechnungen erfolgten mit dem Prognosemodell AUSTAL gemäß TA Luft, Anhang 7. Maßstab für die Bewertung sind die relativen	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
möglichen, späteren Beschwerden der neuen Anwohner entgegenzutreten zu können.	Geruchshäufigkeiten („Geruchsstunden“) und die belästigungsrelevanten Kenngrößen (IGb). Für Wohn- und Mischgebiete gilt ein Immissionswert von 0,10 (10 % der Jahresstunden). Die Berechnungen ergaben maximal 0,09 (9 %) relative Geruchshäufigkeit im Plangebiet. Damit wird der zulässige Grenzwert vollumfänglich eingehalten, sodass keine erhebliche Geruchsbelastung für das geplante Wohngebiet zu erwarten ist.	
12.1.2 Kompensationsmaßnahmen		
Da in den aktuellen Unterlagen noch keine Angaben zur Kompensation gemacht wurden, regen wir vorsorglich an, externe Kompensation zu minimieren und zu deren Umsetzung keine (weiteren) landwirtschaftlichen Fläche in Anspruch zu nehmen. Wir verweisen dazu außerdem auf § 15, Abs, BNatSchG. Alternativ bieten sich ökologische Aufwertungen vorhandener Strukturen, Maßnahmen an Gewässern, Entsiegelungsmaßnahmen oder Ersatzgeldzahlungen an, nachrangig kämen produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen in Betracht, z. B. aus dem Angebot der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, in dem das ökologische Defizit ermittelt und dessen Ausgleich dargelegt wurde. Das ökologische Defizit von 21.870 Punkten wird durch die Beteiligung an Naturschutzmaßnahmen des Kreises Heinsberg kompensiert. Entsprechende Aussagen wurden in die Planunterlagen aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
12.2 Eingabe vom 23.10.2025		
12.2.1 Geruchsimmissionen		
unsere Stellungnahme vom 23.10.2024 haben Sie berücksichtigt. Für die textlichen Festsetzungen regen wir folgende Ergänzung unter dem Kapitel HINWEISE an: Landwirtschaftliche Gerüche Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 ist mit landwirtschaftlichen Gerüchen zu rechnen. Die zulässigen Immissionswerte des Anhangs 7 der TA Luft werden eingehalten (s. Prognose der Geruchsstoffimmissions-situation in der Umgebung des Bauvorhabens, ANECO, 6.2.2025).	Die vorgetragenen Belange bezüglich der Landwirtschaftlichen Gerüche wird im Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen: <i>„18. Landwirtschaftliche Gerüche Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist mit landwirtschaftlichen Gerüchen zu rechnen. Die zulässigen Immissionswerte des Anhangs 7 der TA Luft werden eingehalten (s. Prognose der Geruchsstoffimmissionssituation in der Umgebung des Bauvorhabens, ANECO, 6. Februar 2025).“</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
13 NEW NETZ GMBH		
13.1 Eingabe vom 14.10.2024		
13.1.1 Versorgungsleitungen		
vielen Dank für Ihre Anfrage. Nach unserer Prüfung haben wir derzeit keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Entwicklung. Notwendigkeit der Ortsnetzstation Aufgrund der Versorgungssicherheit ist in diesem Gebiet eine Ortsnetzstation erforderlich. Im bestehenden Versorgungsnetz im südlichen Bereich Richtung Heerstraße und Krouw bestehen bereits Spannungsprobleme aufgrund des erhöhten Strombedarfs und der steigenden Anzahl von Photovoltaikanlagen. Diese Situation zeigt die Dringlichkeit zusätzlicher Maßnahmen auf. Um der erhöhten Nachfrage im geplanten Baugebiet nach Photovoltaikanlagen gerecht zu werden, möchten wir daher eine Ortsnetzstation errichten. Die Installation der Ortsnetzstation (K1824) ist erforderlich, um die Stabilität des Stromnetzes sowie die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Damit ermöglichen wir den weiteren Ausbau der Photovoltaikanlagen in diesem Gebiet. Standortvorschläge Wir haben zwei potenzielle Standorte für die Ortsnetzstation ausgewählt, die in der beigelegten Übersicht dargestellt sind. Für die Ortsnetzstation wird eine Fläche von 4 m x 6 m benötigt. Variante 1 stellt unseren bevorzugten Standort dar, während Variante 2 eine alternative Option ist. Bitte prüfen Sie die Vorschläge und geben Sie uns eine Rückmeldung, damit wir im weiteren Bebauungsplanverfahren reibungslos fortfahren können. Für Rückfragen oder eine detaillierte Abstimmung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Im Bebauungsplan wird entsprechend des Vorschlages Nr. 2 eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Trafo“ zeichnerisch festgesetzt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
		
13.2 Eingabe vom 20.10.2025		
13.2.1 Keine Bedenken		
vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14 REGIONETZ GMBH		
14.1 Eingabe vom 22.10.2024		
14.1.1 Keine Bedenken		
gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 – Höngen „Hinter Dilia“, und Änderung FNP Nr. N 32 Gemeinde Selfkant bestehen aus Sicht der Regionetz GmbH keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
14.2 Eingabe vom 03.11.2025		
14.2.1 Keine Bedenken		
seitens der Regionetz GmbH bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Selfkant Nr. 60 und Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. N 32 – Höngen Hinter Dilia.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15 WASSERVERBAND EIFEL-RUR		
15.1 Eingabe vom 02.10.2024		
15.1.1 Keine Bedenken		
der betroffene Bereich liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel – Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15.2 Eingabe vom 14.10.2025		
15.2.1 Keine Bedenken		
der betroffene Bereich liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel – Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16 WESTVERKEHR GMBH		
16.1 Eingabe vom 22.10.2024		
16.1.1 Keine Bedenken		
Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

